



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge (AusbV)

#### 1. Ausgangslage

Die Innerrhoder Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 mit grossem Mehr der Totalrevision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (AusbG, GS 416.000) zugestimmt. In einem nächsten Schritt müssen nun die auf dem Gesetz abgestützten Erlasse revidiert werden. Dabei handelt es sich um die Verordnung über Ausbildungsbeiträge (AusbV, GS 416.010) sowie den Standeskommissionsbeschluss über Ausbildungsbeiträge (StKB AusbG, GS 416.011).

#### 2. Vernehmlassungsverfahren

Der Entwurf der Verordnungsrevision wurde zusammen mit dem Entwurf des Gesetzes vom 3. Juli bis 31. August 2020 einer breiten Vernehmlassung unterzogen. Von 13 eingegangenen Rückmeldungen haben sich lediglich der Bezirksrat Gonten und die FDP Appenzell I.Rh. zum Verordnungsentwurf geäussert. Beide Rückmeldungen beziehen sich auf die in Art. 6 AusbV festgelegten Beitragshöhen für Ausbildungsbeiträge. Während die FDP Appenzell I.Rh. eine Erhöhung der maximalen Beitragshöhe für Stipendien fordert, beantragt der Bezirksrat Gonten, in Art. 6 Abs. 4 AusbV den Maximalbeitrag für Darlehen von Fr. 10'000.-- pro Jahr und den Gesamtbeitrag von Fr. 50'000.-- zu erhöhen.

Die Standeskommission hat sich in der Antwort zur Stellungnahme des Bezirksamts Gonten dahingehend geäussert, dass es auch ihr ein Anliegen sei, möglichst grosszügig Darlehen zu gewähren. Dabei gelte es aber zu beachten, dass sich die Personen in Ausbildung, die ein Darlehen in Anspruch nehmen, nicht zu hoch verschulden. Aus diesem Grund sollte eine Verschuldung von Fr. 50'000.-- nicht überschritten werden. Zum Antrag der FDP Appenzell I.Rh. bemerkte die Standeskommission, dass in der Vergangenheit nur sehr selten eine Erhöhung eines Stipendiums (maximal Fr. 5'000.--) beantragt wurde, da eine solche nur bei besonders hohem Schulgeld, einem Studium im Ausland oder für Weiterbildungen in Frage kam. Die vorgeschlagene Revision zielt darauf ab, dass der grösste Teil der Stipendienbezügerinnen und -bezüger im Maximum Fr. 16'000.-- beziehen kann (neu: Art. 6 Abs. 1 lit. b, Beiträge für Tertiärstufe). Im Vergleich zur bestehenden Regelung, gemäss welcher die meistangewandte maximale Beitragshöhe bei Fr. 13'000.-- (alt: Art. 6 Abs. 1 lit. b, mündige Personen) liegt, entspricht dies einer klaren Verbesserung.

#### 3. Geänderte Bestimmungen

##### *Allgemeines*

Die Revision der Verordnung wird zum Anlass genommen, die darin verwendete Begrifflichkeit an die Terminologie des Stipendienkonkordats anzupassen. So soll beispielsweise der Begriff «Bewerber» in «gesuchstellende Person» oder «Person in Ausbildung» geändert werden. Auf diese Weise kann auch einer gendergerechten Schreibweise Rechnung getragen werden. Im Weiteren wurden in einzelnen Artikeln Präzisierungen in der Formulierung vorgenommen.

Im totalrevidierten Gesetz über Ausbildungsbeiträge wurde die Rückzahlungspflicht im Zusammenhang mit vom Kanton geleisteten Schulgeldern angepasst. Neu werden dem Kanton in Rechnung gestellte Schulgelder nur noch von über 60-jährigen Studierenden an Hochschulen zurückgefordert. Dies hat zur Folge, dass in der Ausführungsverordnung entsprechende Anpassungen vorgenommen werden müssen.

#### *Titel*

Für die Verordnung wird die Abkürzung AusbV eingeführt.

#### *Art. 1 Zuständigkeit*

Die Landesschulkommission sieht sich im Bereich der Ausbildungsbeiträge mit Vollzugsaufgaben konfrontiert, von welchen sie sich entlasten möchte. So fungiert sie beispielweise als Stipendienkommission, welcher reine Vollzugsaufgaben beigemessen werden. Die Landesschulkommission sieht ihren Wirkungsbereich verstärkt in strategischen Aufgaben im Bildungsbereich. Die Standeskommission unterstützt die Haltung der Landesschulkommission. Aus diesem Grund sollen die in der Verordnung der Stipendienkommission, das heisst der Landesschulkommission zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten dem Erziehungsdepartement übertragen werden. In der Folge wird der bisherige Abs. 1 lit. b aufgehoben.

#### *Art. 2 Standeskommission*

Wie im Mandat für die kantonale Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 auf Seite 66 ausgeführt, werden für die meisten ausserkantonalen Ausbildungen Schulgeldbeiträge im Rahmen von interkantonalen Finanzvereinbarungen übernommen. Mittlerweile sind alle im Ausbildungsbeitragsrecht anerkannten Ausbildungen in interkantonalen Vereinbarungen geregelt. In der Folge muss die Standeskommission keine entsprechenden Ausbildungsstätten mehr separat festlegen, und Abs. 1 lit. d kann aufgehoben werden.

Wie einleitend beschrieben, wird im Gesetz die Rückerstattung von Schulgeldern neu geregelt. Da nur noch über 60-jährige Studierende an Hochschulen das vom Kanton geleistete Schulgeld erstatten müssen, wird auf eine Härtefallregelung verzichtet. Die dadurch im Entwurf der Verordnung über Ausbildungsbeiträge freiwerdende Stelle (Abs. 2) kann verwendet werden, um der Standeskommission die Festlegung von Pauschalen und Freibeträgen zuzuweisen.

#### *Art. 3 Landesschulkommission*

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 1 verwiesen.

#### *Art. 4 Erziehungsdepartement*

In Abs. 1 lit. b wird unter anderem die Amtshilfe beschrieben. Neu ist die Datenbearbeitung und Amtshilfe in Art. 25 AusbG geregelt, wodurch auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Verordnung verzichtet werden kann.

Die Zuständigkeit für die Vergabe von Geldern aus dem Stipendienfonds wird neu geregelt. Die Vergabe solcher Beiträge soll wie bei den ordentlichen Stipendien dem Departement obliegen. In Art. 4 Abs. 1 ist daher eine neue lit. f aufzunehmen.

## *Art. 5 Anerkannte Ausbildungen*

Die Bestimmungen in Art. 5 entsprechen sinngemäss denjenigen des Stipendienkonkordats (Art. 9). Vorkurse zu Ausbildungen sind anerkannt, wenn sie in einer interkantonalen Vereinbarung geregelt oder vom Bund anerkannt sind. Daher wird Art. 5 Abs. 1 lit. d aufgehoben. Wie bis anhin kann die Standeskommission weitere Ausbildungen anerkennen.

Art. 5 Abs. 2 enthält eine klare Formulierung für Ausbildungen im Ausland. Diese sind anerkannt, wenn sie im Vergleich mit den Ausbildungen der Schweiz gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit muss von der Anerkennungsstelle des Bundes oder der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bestätigt werden.

## *Art. 5a Unterbruch*

Die Bestimmung dient dem Vollzug von Art. 15 AusbG, wo der Wechsel der Ausbildung geregelt wird. Von Personen in Ausbildung darf erwartet werden, dass sie die Ausbildung zügig und möglichst unterbruchsfrei absolvieren. Dennoch können gewisse Umstände zu Unterbrüchen führen (Auslandaufenthalt, Niederkunft, berufliche oder persönliche Gründe etc.). Wird eine Ausbildung nach zwei Jahren nicht weitergeführt, gilt sie stipendienrechtlich als abgebrochen. Dies hat zur Folge, dass bei einem nächsten Abbruch oder Wechsel der Ausbildung ein Anspruch auf Stipendien erlischt.

## *Art. 6 Beitragshöhe*

Die Höhe eines Stipendiums wurde den im Stipendienkonkordat festgelegten Beträgen angepasst. Möchte der Kanton Appenzell I.Rh. nach wie vor die Bundesbeiträge beanspruchen, müssen diese maximalen Beiträge dem Konkordat entsprechen.

Ebenso wurde die Terminologie jener des Stipendienkonkordats angepasst. Bei der Beitragshöhe wird nicht mehr zwischen unmündigen, mündigen und verheirateten Personen in Ausbildung unterschieden, sondern auf die entsprechende Ausbildungsstufe abgestützt.

Bis anhin bestand die Möglichkeit, eine Erhöhung des Stipendiums zu beantragen (Abs. 3). Diese Bestimmung wird aufgehoben. Zum einen ist es so, dass mit der Neuregelung der Höchstbetrag für Stipendien von Fr. 13'000.-- auf Fr. 16'000.-- angehoben wird (Art. 6 Abs. 1). Zum anderen besteht in Härtefällen die Möglichkeit, bei kantonalen und nationalen Stiftungen um Unterstützungsbeiträge nachzusuchen. Sollte dennoch ein ungedeckter Bedarf bleiben, kann ein Darlehen oder ein ausserordentlicher Beitrag aus dem Stipendienfonds (Art. 4 Abs. 1 lit. f) gewährt werden. Damit ist gewährleistet, dass keine Person aus finanziellen Gründen auf eine Ausbildung verzichten muss.

## *Art. 9 Auszahlung*

Operative Tätigkeiten wie die Ausfertigung von Darlehensverträgen und Auszahlungen von Darlehen müssen nicht in einer Verordnung geregelt sein, sondern können auch im Standeskommissionsbeschluss enthalten sein. Aus diesem Grund wird Art. 9 vereinfacht.

## *Art. 9<sup>bis</sup> Verzicht auf Rückerstattung von Schulgeldern*

Die Bestimmung betreffend den Verzicht auf Rückerstattung von Schulgeldern wird aufgehoben, da gemäss neuem Gesetz über Ausbildungsbeiträge auf eine Rückzahlungspflicht verzichtet wird.

#### *Art. 10 Übergangsbestimmung*

Die Revision der Gesetzgebung über die Ausbildungsbeiträge führt dazu, dass einzelne Ausbildungsgänge neu nicht mehr als stipendienberechtigt gelten. So wird im Rahmen der Gesamterneuerung insbesondere die Liste der Standeskommissionsbeschluss über die ausnahmsweise Anerkennung von Ausbildungsgängen angepasst. Für Personen, die eine künftig nicht mehr stipendierbare Ausbildung im Vertrauen auf eine mögliche staatliche Unterstützung bereits begonnen haben, soll die Stipendienberechtigung weiterhin nach bisherigem Recht beurteilt werden.

#### **4. Antrag**

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge (AusbV) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Das Gesetz sowie die Verordnung über Ausbildungsbeiträge seien rückwirkend auf den 1. August 2021 in Kraft zu setzen.

Appenzell, 16. August 2021

#### **Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig